



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/058/2020

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und
Soziales

Datum: 06.01.20

Beratungsgegenstand:

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für
Gemeindevertreter/innen, sachkundige Einwohner/innen, Ortsvorsteher/innen und Mitglieder der
Ortsbeiräte der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Entschädigungssatzung)**

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Kultur- und Sozialausschuss	14.01.2020	öffentlich
Bau- und Ordnungsausschuss	21.01.2020	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	28.01.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	25.02.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Gemeindevertreter/innen, sachkundige Einwohner/innen, Ortsvorsteher/innen und Mitglieder der Ortsbeiräte der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Entschädigungssatzung).

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 24, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 30 Abs. 4 S. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§ 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV)

Sachverhalt, Begründung:

Die bestehende Entschädigungssatzung ist bereits seit dem Jahr 2001 unverändert in Kraft.

Die damalige Rechtsgrundlage in Form der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV aus dem Jahr 2001 wurde zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Neufassung in Gestalt der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV).

Die Verordnung legt Grundsätze und Zahlungsbestimmungen fest. Zudem werden Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen (§ 6), zusätzliche Aufwandsentschädigungen (§ 7), Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen (§ 9) sowie Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner festgesetzt (§ 10). Dazu werden jeweils nach Einwohnergrößenklassen gestaffelte Höchstbeträge bestimmt. Sofern sich die Höhe der in den kommunalen Entschädigungssatzungen festgelegten Beiträge innerhalb des in der Verordnung festgesetzten Rahmens bewegt, gilt der Nachweis der Angemessenheit der gewährten Aufwandsentschädigungen als erbracht (§ 5 Abs. 3). Mit dieser Regelung dürften zahlreiche Streitfälle beseitigt werden, in denen die Mitglieder der Vertretungskörperschaften den in den Satzungen festgesetzten Entschädigungsbetrag detailliert gegenüber Kommunalaufsichtsbehörden begründen mussten.

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sind von dieser Verordnung des Ministers nicht umfasst. Die Ermächtigungsgrundlage bezog sich in der BbgKVerf nicht auf diese Ämter (§ 30 Abs. 4 Satz 5 BbgKVerf). Auch §§ 46 Abs. 5 und 47 Abs. 2 BbgKVerf verweisen nicht auf § 30 Abs. 4 BbgKVerf. Dies bedeutet, dass die Regeln der KomAEV etwaigen Aufwandsentschädigungen an Ortsbeiräte oder Ortsvorsteher nicht entgegenstehen können. Vielmehr ist es Angelegenheit der Gemeinde, eine Entschädigung nach § 24 BbgKVerf festzulegen.

Seitens der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ist nunmehr über die Anpassung der aus dem Jahr 2001 bestehenden Satzungsregelung zu beraten und entscheiden.

Bei der Entscheidungsfindung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die angegebenen Höchstsätze gelten für Kommunen in der Größenklasse von 5.001 bis 10.000 Einwohner. Wusterhausen/Dosse liegt gegenwärtig bereits unter 6.000 Einwohner.
- Schaffung von Anreizen für das kommunalpolitische Ehrenamt in Form einer angemessenen Entschädigung
- Hinweise aus der Ortsvorsteherrunde bezüglich der Berücksichtigung unterschiedlich großer Ortsteile sowie einer inflationsbedingten Anpassung

Im Rahmen der Beratung der Fachausschüsse sowie der parallel laufenden Anhörung der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeiräte sollen sämtliche Meinungen und Hinweise aufgenommen werden. Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses soll der entsprechend finale Satzungsentwurf gefertigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja Sachkonto: 54210.40180 Produkt: 11.1.300 Ansatz (in €): 80.000

nein

Ist der Ansatz ausreichend?

Abhängig, von der konkreten Festlegung der Beträge in der Satzung.

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Bei Ausschöpfung der Höchstsätze ist mit einer nicht unerheblichen Steigerung des haushaltsmäßigen Aufwandes zu rechnen und entsprechend überplanmäßig Mittel bereit zu stellen.

Anlagen:

1. Synopse (Stand: 07.01.2020)
2. Satzungsentwurf (Stand: 31.01.2020)